

zu TOP .....

Mainz, 04.04.2025

## **Anfrage 0589/2025 zur Sitzung am 09.04.2025**

### **Kontrollen von Uber in Mainz (dringliche Anfrage gem. § 10 Abs. 2 GO des Mainzer Stadtrats, Erik Donner (SPD))**

Das Taxi-Gewerbe ist ein wichtiger Bestandteil der Personenbeförderung in Mainz. Insbesondere die Pflicht zur Personenbeförderung und zahlreiche weitere Auflagen stellen den Transport in hoher Qualität sicher.

Durch Anbieter wie vor allen Dingen Uber, die auf Basis von § 49 Abs. 4 PBefG agieren, fühlen sich die Mainzer Taxifahrerinnen und Taxifahrer in Ihrer Existenz bedroht. Zum einen würden gesetzliche Vorgaben hier nicht eingehalten, zum anderen wird auf fehlende Kontrollen durch die Stadt hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Kontrollmaßnahmen ergreift die Verwaltung gegenüber Anbietern von Mietwagenbeförderung gem. § 49 Abs. 4 PBefG insbesondere mit Blick auf die Pflicht zur Rückkehr an die Betriebsstätte und möglicher Verkehrsordnungswidrigkeiten wie z.B. illegalem Halten an Taxiständen etc.? Wie viele Kontrollen wurden seit Jahresbeginn durchgeführt?
2. Wie viele Konzessionen hat die Landeshauptstadt Mainz gegenwärtig an Anbieter von Mietwagenbeförderung gem. § 49 Abs. 4 PBefG erteilt? An welche Auflagen ist eine solche Konzession geknüpft? Ist eine erteilte Konzession zeitlich begrenzt? Unter welchen Bedingungen kann eine solche Konzession wieder entzogen werden?
3. Beabsichtigt die Verwaltung die Einführung eines Mindestpreises für Beförderungen gem. § 49 Abs. PBefG wie dies z.B. von der Stadt Leipzig schon realisiert worden ist?

4. Befindet sich die Verwaltung im Austausch mit anderen Kommunen im Rhein-Main-Gebiet, um gemeinschaftlich bspw. die Pflicht zur Rückkehr an die Betriebsstätte umzusetzen und bei Verstößen dagegen vorzugehen?
5. Befindet sich die Verwaltung im Austausch mit den Mainzer Taxifahrerinnen und Taxifahrern?

Donner, Erik